



Deutscher
Bundesverband für
Logopädie e.V.

▶ Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V. • Augustinusstr. 11a • 50226 Frechen

Ministerpräsident
Herrn Dr. Markus Söder
Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß-Ring 1

80539 München

Bayerische Staatsministerin für
Gesundheit und Pflege
Frau Melanie Huml
Haidenauplatz 1

81667 München

Ihre Zeichen und Nachricht

Unsere Zeichen

Ihr Ansprechpartner/Durchwahl

Datum

Andrea Baković / Stephan Olbrich 22.04.2020

Medizinisch notwendige Behandlungen in logopädischen Praxen sowie in Pflegeeinrichtungen

Vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
sehr geehrte Frau Staatsministerin,

wir bayerischen LogopädInnen leisten unseren Beitrag zur Bewältigung der Corona-Pandemie. In diesem Sinne tragen wir auch die Reduzierung unseres Praxisbetriebs auf vereinzelte Notfallmaßnahmen mit, so wie diese in der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 und allen darauffolgenden Verordnungen bis hin zur Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16.04.2020 festgelegt wurden. Die Alternative der Videobehandlung kann bei einzelnen Patienten gewählt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Wir möchten uns herzlich dafür bedanken, dass die finanzielle Not vieler KollegInnen durch das bayerische Soforthilfeprogramm teilweise abgemildert werden kann.

Auch sind wir für die zusätzliche Unterstützung durch den vom BMG geplanten Rettungsschirm für uns Heilmittelerbringer ebenfalls sehr froh und dankbar, denn leider reichen die Hilfen nicht dazu aus, die teils horrenden Praxismieten in den größeren Städten und die übrigen Betriebskosten in praktisch einkommenslosen Zeiten aufzufangen.

Wie aber geht es in den logopädischen Praxen weiter?

Die finanziellen Einbrüche durch die Einschränkung unserer Arbeit sind groß. Daher brauchen wir eine Antwort auf die drängende Frage, unter welchen Voraussetzungen auch schon jetzt unsere Patienten weiter versorgt werden können.

Wir LogopädInnen sind – wie andere Heilmittelerbringer auch – seit jeher auch mit potentiell infektiösen Patienten konfrontiert. Wir arbeiten auch seit jeher mit Hochrisikopatienten und sind für den Umgang mit dieser Problematik geschult. Dysphagie-Patienten mit einem MRSA im Rachenraum

▶ Deutscher Bundesverband für Logopädie e.V.

Geschäftsstelle Augustinusstr. 11a, 50226 Frechen
Tel.: 0 22 34 . 37 95 3 -0 | Fax: 0 22 34 . 37 95 3 -13
E-Mail: info@dbf-ev.de | Web: www.dbf-ev.de
USt-IdNr. DE 123 489 785

Bankverbindung

Sparkasse Mainz
Konto-Nr.: 17 830 | BLZ: 550 50120
IBAN: DE72 5505 0120 0000 0178 30
SWIFT-BIC: MALADE51MNZ

Postbank Köln

Konto-Nr.: 288 523 506 | BLZ: 370 100 50
IBAN: DE49 3701 0050 0288 5235 06
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

behandeln wir beispielsweise mit entsprechender Schutzausrüstung und vermeiden, uns anzustecken oder den Keim zu übertragen. Wir tragen größtmögliche Sorge dafür, Patienten mit extrem geschwächter Immunabwehr, wie sie gehäuft auch bei Mehrfachbehinderungen vorkommen kann, vor Ansteckung zu schützen.

In den letzten Wochen wurden daher von allen Berufsverbänden im Heilmittelbereich besondere Vorgaben zu Hygienemaßnahmen in der Zeit der COVID19-Pandemie veröffentlicht.

Die PraxisinhaberInnen haben entsprechend aufgerüstet: Die Vorräte an Schutzmasken, Desinfektionsmitteln und Handschuhen wurden – zum Teil sehr überbeuert – aufgefüllt, für die Empfangsbereiche und Therapieräume wurden Spuckschutz-Scheiben aus Acrylglas gekauft, die Wartezimmer wurden umgestaltet, um Mindestabstände einhalten zu können und die Terminpläne wurden so geändert, dass sich Patienten möglichst nicht begegnen.

Kurzum: Wir haben intensiv darauf hin gearbeitet, unsere Patienten wieder behandeln zu können.

In der Logopädie befinden sich in aller Regel eine TherapeutIn und eine PatientIn in einem Raum. Das Einhalten eines Infektionsschutzes ist hier, abgesehen von unserer Fachkunde in diesem Bereich, leicht zu managen.

Leider wurde jedoch in der vergangenen Woche auch in der zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Regelung beibehalten, der zufolge das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes erlaubt ist, um insbesondere medizinisch „DRINGEND erforderliche“ therapeutische Maßnahmen in Anspruch zu nehmen (§5 Abs3 Ziffer 2 BayIfSMV). Unsere Patienten werden hierdurch zu einer Behandlungsunterbrechung gezwungen, wenn die Fortsetzung der Therapie seitens der Ärzteschaft als nicht „dringend erforderlich“, also zeitlich ohne Aufschub, eingestuft wird.

Demgegenüber erachtet der GKV-Spitzenverband in seinen „Empfehlungen für den Heilmittelbereich aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV2 (Corona)“ jede ärztliche Heilmittelverordnung als „medizinisch notwendig“ und schlägt vor, es den TherapeutInnen zu überlassen, ob eine Präsenztherapie unter Beachtung der Hygienemaßnahmen oder ersatzweise eine Videotherapie möglich ist.

Es ist nicht lebensbedrohlich, wenn ein Aphasiker mit seinen Sprachübungen acht Wochen pausiert. Aber nicht (mehr) sprechen zu können bedeutet für diesen Menschen sowohl eine gewaltige Einschränkung der sozialen Teilhabe als auch das Risiko, dass der Therapieerfolg durch die Unterbrechung erheblich in Form einer Entwicklungsstagnation oder gar eines Lernrückfalls gefährdet wird.

Es ist auch nicht lebensbedrohlich für ein Kind, wenn seine Sprach- oder Sprechtherapie acht Wochen pausiert (weil beispielsweise die technischen Voraussetzungen für eine Videobehandlung nicht gegeben sind). Aber es wird ein wichtiger Entwicklungsprozess gestoppt und wichtige Schritte der Sprachentwicklung können ggf. nicht mehr aufgeholt werden und die Beratung der Bezugspersonen ist nicht möglich.

Wir bitten Sie, unsere Patienten gemäß der medizinischen Notwendigkeit behandeln zu dürfen.

Bitte ändern Sie den oben genannten Passus des §5 Abs 3 Ziffer 2 BayIfSMV dahingehend, dass PatientInnen das Haus verlassen dürfen, um medizinisch notwendige – in unserem Fall logopädische – Therapien erhalten zu können.

Bitte streichen Sie den Wortlaut der besonderen „Dringlichkeit“ in §5 Abs 3 Ziffer 2 BayIfSMV.

Wir bitten sie ferner darum, allgemeingültige Regeln dafür aufzustellen, nach denen wir auch wieder in Pflegeeinrichtungen – unter Einhaltung der strengen Hygienemaßnahmen wie u.a. das Tragen von Schutzkitteln, Handschuhen und FFP2-Masken – tätig sein können.

Es handelt sich bei den logopädischen Behandlungen in Pflegeeinrichtungen zum großen Teil um Dysphagie-Therapien. Dies sind Behandlungen, die als dringend medizinisch notwendig einzustufen sind. Ohne therapeutische Begleitung dieser Patienten besteht in ihrer Isolation ein erhöhtes Risiko dafür, an einer Aspirationspneumonie zu versterben.

Das Besuchsverbot ist wichtig und richtig. Und dennoch kann und darf die jetzige Situation für behandlungsbedürftige PatientInnen nicht so bleiben. Für Patienten mit Dysphagien trifft der Begriff der „medizinisch erforderlichen Dringlichkeit“ in jedem Fall zu:

Bitte unterstützen Sie uns darin, dass eine vom Arzt als medizinisch dringend erforderlich gekennzeichnete Heilmittelverordnung uns LogopädInnen erlaubt, mit der notwendigen Ausstattung von Hygieneschutzmaßnahmen die Behandlung im Heim wieder durchführen zu dürfen. LogopädInnen dürfen nicht unter das allgemeine Besucherverbot fallen.

Selbstverständlich stehen wir für Rücksprachen und Mitwirkungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Baković
1. Vorsitzende des Landesverbandes Bayern
Marientorgraben 13
90402 Nürnberg
bakovic@dbl-ev.de

Stephan Olbrich
2. Vorsitzende des Landesverbandes Bayern
Hanauer Straße 7
63755 Alzenau
olbrich@dbl-ev.de